

Sehr geehrte Direktorinnen und Direktoren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Uns ist bewusst, dass die Dynamik der aktuellen Situation einiges an Flexibilität von allen abverlangt. Ich danke daher für eure Geduld und Unterstützung!

Ich darf informieren, dass nun entschieden wurde, die Kultureinrichtungen des Landes bereits ab morgen, Freitag, 13. März, zu schließen. Auch die Einrichtungen der Stadt Linz werden dies so handhaben.

Unten stehende Information wird in den nächsten Minuten über die Landeskorrespondenz verschickt. Die Websites der Häuser können nun dementsprechend aktualisiert werden.

Kultureinrichtungen des Landes OÖ ab 13. März geschlossen

Die Kultureinrichtungen des Landes werden ab Freitag, 13. März 2020, bis inkl. Freitag, 3. April 2020, für Besucherinnen und Besucher geschlossen sein. Das betrifft:

- *OÖ Landesmuseum (Schlossmuseum, Landesgalerie, Biologiezentrum sowie alle Nebenstandorte)*
- *OÖ Kulturquartier*
- *StifterHaus*
- *OÖ Landesbibliothek*
- *OÖ Landesarchiv*

Das Musiktheater, Schauspielhaus und die Kammerspiele haben den Vorstellungsbetrieb bereits mit 10. März eingestellt. Derzeit wird geprüft, für welche Vorstellungen Ersatztermine möglich sind. Das Landestheater informiert dazu unter www.landestheater-linz.at

15.03.2020

Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen

Bundesweit einheitliche Verkehrsbeschränkungen – Verordnung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz

Soziale Kontakte einschränken, um die Ausbreitung von Coronavirus zu verlangsamen

Die Corona-Krise ist ernst. Unser oberstes Ziel ist der Schutz der Gesundheit aller in Österreich lebenden Menschen. Dazu muss die Ausbreitung des Virus so gut wie möglich gebremst werden. Wir brauchen jetzt Zusammenhalt aber auch Distanz im täglichen Leben.

- Wie wird die Verkehrsbeschränkung geregelt? Verordnung nach dem COVID-19- Maßnahmengesetz

Was ist weiterhin möglich?

- Berufliche Tätigkeit
- Besorgungen zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (z.B.: Lebensmitteleinkauf, Gang zur Apotheke oder zum Geldautomat, Arztbesuch, medizinische Behandlungen, Therapie, Versorgung von Tieren)
- Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen.
- Bewegung im Freien alleine (z.B.: Laufen gehen, spazieren gehen) und mit Menschen, die im eigenen Wohnungsverband leben oder wenn ein Abstand von mindestens 1 Meter zu anderen Menschen sichergestellt.

Was versteht man konkret unter Verkehrsbeschränkungen?

- Beispiele: Nicht mehr ins Fitnesscenter, nicht mehr ins Modegeschäft, nicht ins Kino und ins Schwimmbad. Aber alleine ins Freie oder mit Personen aus dem eigenen Haushaltsverband.

Wie wird kontrolliert?

Triftige Gründe sind im Falle von Kontrollen durch die Sicherheitsbehörden glaubhaft zu machen.

- Ab wann in Kraft? 16. März 2020
- Wie lange? 1 Woche, rund um die Uhr

Veranstaltungen gänzlich untersagt

Veranstaltungen werden gänzlich untersagt. An keinem Ort sollen sich mehr als fünf Menschen auf einmal treffen. Einzige Ausnahmen sind jene Aktivitäten, die der Bekämpfung des Corona-Virus dienen.

Ab Dienstag, 17.März 2020, werden Restaurants vollständig geschlossen. Die Lebensmittelversorgung wird über Supermärkte und Lieferservices gewährleistet.